



ÖSTERREICHISCHER
PRESSERAT

Senat 1

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINES LESERS

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 1 des Presserats aufgrund einer Mitteilung eines Lesers ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin von „krone.at“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, keinen Gebrauch gemacht.

Die Medieninhaberin von „krone.at“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht anerkannt.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 1 hat durch seinen Vorsitzenden Dr. Peter Jann und seine Mitglieder Mag.^a Carmen Baumgartner-Pötz, Dr.ⁱⁿ Renate Graber, Mag. Elias Resinger, Dr.ⁱⁿ Anita Staudacher, Dr.ⁱⁿ Tessa Prager, Prof. Paul Vécsei und Mag.^a Ingrid Brodnig in seiner Sitzung am 13.06.2018 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung im selbständigen Verfahren gegen die „**Krone Multimedia GmbH & Co KG**“, Muthgasse 2, 1190 Wien, als Medieninhaberin von „krone.at“ wie folgt entschieden:

Der Artikel „**Mutter an Geburtstag erschlagen – Sohn in Haft**“, erschienen am 10.04.2018 auf „krone.at“, **verstößt gegen Punkt 5 des Ehrenkodex für die österreichische Presse (Persönlichkeitsschutz).**

BEGRÜNDUNG

Im oben genannten Artikel wird davon berichtet, dass ein 25-jähriger Student unter dringendem Tatverdacht stehe, seine 65 Jahre alte Mutter getötet zu haben. Beim Eintreffen der Polizei habe der mutmaßliche Täter einen Sprung aus einem Fenster im ersten Stock gewagt, um zu entkommen. Die Polizei habe ihn jedoch festnehmen können.

Dem Artikel ist unter anderem ein sechs Jahre altes Foto der Ermordeten mit ihrem Sohn beigelegt. Dabei ist das Gesicht des Opfers nicht verpixelt oder auf eine andere Art unkenntlich gemacht.

Die Medieninhaberin von „krone.at“ hat von der Möglichkeit, eine Stellungnahme abzugeben, keinen Gebrauch gemacht.

Der Senat stellt zunächst fest, dass Berichte über Mordfälle und die Ermittlungen dazu grundsätzlich für die Öffentlichkeit von Interesse sind. Die Kriminalberichterstattung dient in gewisser Weise auch der Abschreckung potentieller anderer Täter und der Prävention. Aus dem öffentlichen Informationsinteresse an den Ermittlungen in einem konkreten Mordfall ergibt sich jedoch nicht, dass der Persönlichkeitsschutz eines Opfers missachtet werden darf (siehe bereits die Entscheidungen 2018/71 und 2017/68).

Unverpixelte Fotos eines Mordopfers sind grundsätzlich geeignet, in die Persönlichkeitssphäre der ermordeten Person einzugreifen. Nach allgemeiner Auffassung der Senate des Presserats ist die Persönlichkeitssphäre eines Menschen nämlich auch über dessen Tod hinaus zu wahren (siehe etwa die Entscheidungen 2018/71; 2017/68; 2017/29; 2012/23; 2011/S 1 II; 2011/S 2 I).

Das Mordopfer war keine in der Öffentlichkeit stehende Person. Schon deshalb hätte auf dessen Anonymitätsinteressen entsprechend Rücksicht genommen werden müssen. Die Veröffentlichung war nach Auffassung des Senats nicht erforderlich, um dem Informationsbedürfnis der Allgemeinheit Genüge zu tun. Sie beeinträchtigt die Trauerarbeit der Hinterbliebenen und verstößt somit gegen Punkt 5 des Ehrenkodex (Persönlichkeitsschutz).

Der Senat stellt den **Verstoß gegen den Ehrenkodex** gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates fest und fordert die „**Krone Multimedia GmbH & Co KG**“ gemäß § 20 Abs. 4 VerfO auf, die Entscheidung **freiwillig auf „krone.at“ zu veröffentlichen**.

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 1
Vorsitzender Dr. Peter Jann
13.06.2018